

37/SN-214/ME

Jv 467-1/01

**Stellungnahme der STAATSANWALTSCHAFT Leoben
zum Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem die Strafprozessordnung 1975 neu gestaltet wird
(Strafprozessreformgesetz)**

Allgemeines:

Das grundsätzliche Reformziel, eine ausreichende und hinreichend bestimmte Rechtsgrundlage für das strafprozessuale Vorverfahren zu schaffen, ist zu begrüßen. Dem Entwurf ist insgesamt zuzubilligen, dass er klare gesetzliche Vorschriften für staatliches Handeln vorsieht, was insbesondere durch die Regelung der Tätigkeit der KRIMINALPOLIZEI (§§ 18, 19, 103) zu einem Gewinn an Rechtsstaatlichkeit führt.

Auch der Ansatz, die gerichtliche Zuständigkeit im Vorverfahren auf den Grundrechtsschutz, die Beweissicherung und die Rechtsschutzgewährung zu reduzieren, die eigentliche Ermittlungsaufgabe aber zur Gänze der KRIMINALPOLIZEI unter der potentiellen Leitungsbefugnis der STAATSANWALTSCHAFT zu übertragen, wird grundsätzlich für richtig befunden.

Eine derart tiefgreifende Änderung des Vorverfahrensrechtes erfordert allerdings flankierende Änderungen des staatsanwaltschaftlichen Berufs- und Organisationsrechtes, namentlich im Bereich des Weisungsrechtes.

Der Entwurf überträgt eine Vielzahl von Aufgaben, die bislang dem Untersuchungsrichter zukamen, an die STAATSANWALTSCHAFT und erweitert damit die Möglichkeit einer Einflussnahme auf die Strafjustiz beträchtlich. Nun mag es zwar richtig sein, dass derartige Fälle - zumindest seit dem Inkrafttreten des Staatsanwaltschaftsgesetzes - in der Praxis nicht häufig vorkommen und dass sich die Staatsanwälte aufgrund ihres Selbstverständnisses auch keineswegs als "willige Weisungsempfänger" verstehen. Allein die Tatsache, dass eine Weisung auf Verfahrenseinstellung durch ein politisches Organ uneingeschränkt

möglich ist, wird aber in der Öffentlichkeit - selbst im Falle einer vollkommen gerechtfertigten Nichtverfolgung - vielfach den Eindruck einer unsachlichen Einflussnahme entstehen lassen. Dies wirkt sich nicht nur auf das Ansehen der STAATSANWALTSCHAFT sondern vor allem auch auf den Beschuldigten, dessen Unschuld nach wie vor in Zweifel gezogen werden wird, negativ aus.

Auch aus diesem Grunde sollten daher gesetzliche Vorkehrungen, die unsachliche Einflussnahmen auf die Ermittlungen verhindern, zeitgleich mit der Strukturreform getroffen werden.

Dazu kommt, dass bereits heute ein großer Teil der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit einer richterlichen gleichkommt, soweit Staatsanwälte nicht bloß als Parteien im gerichtlichen Verfahren tätig werden sondern die Entscheidung in der Sache selbst treffen (Absehen von der Verfolgung, diversionelle Maßnahmen). Nach dem Entwurf soll die STAATSANWALTSCHAFT "die Funktion der gerichtlichen Ermittlungen, eine objektive und rechtsförmige Untersuchung zu garantieren, übernehmen" (S 26 der Erläuterungen). Diesen spezifischen Aufgaben der Staatsanwälte als Organe der Rechtspflege (§ 3 Abs. 2, 1. Satz StAG) durch ein abschließend im Staatsanwaltschaftsgesetz geregeltes modernes Dienst- und Organisationsrecht Rechnung zu tragen, sollte ebenfalls Ziel der Reform sein.

Das Vorhaben bedarf umfangreicher organisatorischer Vorbereitung. Die notwendigen sachlichen (vor allem räumlichen) und personellen Ressourcen müssen rechtzeitig zur Verfügung stehen, um einen klaglosen Gesetzesvollzug zu gewährleisten.

Der Entwurf sieht eine starke Aufgabenverschiebung zur STAATSANWALTSCHAFT vor, der nicht immer Entlastungen des Gerichtes gegenüberstehen. Bereits aus diesem Grunde wird mit einer bloß allmählichen Umschichtung von Planstellen (S 3 der Erläuterungen) keinesfalls das Auslangen gefunden werden können. Darüber hinaus ergeben sich aus dem Entwurf auch eine Vielzahl neuer und zusätzlicher Aufgaben der Anklagebehörde, die eine rechtzeitige und erhebliche

- Seite 3 -

Vermehrung ihrer personellen und sachlichen Ausstattung unbedingt erforderlich machen, soll das engagierte Gesetzesvorhaben auch in einer Form vollzogen werden können, die es verdient.

Besonderer Teil:

Aufgrund der Kürze der für die Begutachtung zur Verfügung stehenden Zeit kann lediglich punktuell auf zentrale Bestimmungen, insbesondere sofern sie Anlass zur Kritik geben, eingegangen werden.

Zitierte Paragraphen ohne nähere Angabe des Gesetzes beziehen sich auf den Entwurf.

Zum ersten Hauptstück:

Die Festlegung des materiellen Beschuldigtenbegriffes in den §§ 1 Abs. 2 und 50 Abs. 1 Z 1 ist zu begrüßen.

§ 4 normiert auf einfachgesetzlicher Ebene, dass die Anklage ausschließlich der STAATSANWALTSCHAFT obliegt. So sehr diese Bestimmung zu befürworten ist, stellt sie doch keinen tauglichen Ersatz für eine verfassungsrechtliche Verankerung der Institution STAATSANWALTSCHAFT dar, die als rechtsstaatliches Minimalerfordernis einzufordern ist.

Die generelle Abschaffung des Privatanklageverfahrens wirkt allerdings insoweit Probleme auf, als bislang nicht sichergestellt ist, welches Schicksal Privatanklagedelikte künftig nehmen sollen. Angesichts der betroffenen Rechtsschutzinteressen erscheint eine Anklageerhebung durch den Staatsanwalt auch in diesen Fällen indiskutabel. Vielmehr sollte - etwa im Bereich des Ehrenrechtes - ein Ausbau zivilrechtlicher Möglichkeiten unter Verzicht auf die strafrechtliche Verfolgung überlegt werden.

Zum zweiten Hauptstück:

Die Überschrift "Behörden des Verfahrens und Gerichte" wird der besonderen Stellung der STAATSANWALTSCHAFTEN als Organe der Rechtspflege und der Justiz nicht gerecht und sollte daher lauten: "KRIMINALPOLIZEI, STAATSANWALTSCHAFTEN und GERICHTE".

Auch die im § 20 gewählte Formulierung "bei" lässt auf ein hierarchisches Verhältnis zwischen GERICHT und STAATSANWALTSCHAFT schließen und steht daher in einem zumindest scheinbaren Widerspruch zur Bestimmung des § 21, die die STAATSANWALTSCHAFT als Leiter des Ermittlungsverfahrens positioniert.

Die im § 27 Abs. 2 normierte Verständigungspflicht der STAATSANWALTSCHAFT im Falle einer Verfahrensabtretung erscheint zumindest in jenen Fällen überzogen, in denen Privatankläger oder Beschuldigter noch keine Kenntnis von der Anhängigkeit des Verfahrens bei einer bestimmten Anklagebehörde haben.

Die im § 30 Abs. 2 vorgesehene Möglichkeit der Bestimmung einer anderen STAATSANWALTSCHAFT über Antrag des Beschuldigten aus den Gründen des § 41 Abs. 1 wird aus grundsätzlichen Erwägungen abgelehnt.

Die Übertragung der sachlichen Zuständigkeit im Ermittlungsverfahren ausschließlich an das LANDESGERICHT (§ 31 Abs. 1 Z 2) erweist sich als zweckmäßig und ist daher zu begrüßen.

Hingegen wirft die im § 32 vorgesehene Ausweitung der Strafbefugnis des BEZIRKSGERICHTES im Hauptverfahren beträchtliche praktische Schwierigkeiten auf:

Wenngleich § 21 Abs. 2 die Möglichkeit der Vertretung der Anklage vor den BEZIRKSGERICHTEN durch Bezirksanwälte weiterhin vorsieht, erscheint eine Ausweitung ihrer Vertretungsbefugnisse auf Strafsachen, die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bedroht sind indiskutabel. Das bedeutet aber, dass ein Großteil der Anklagevertretungen vor den

BEZIRKSGERICHTEN in Hinkunft von Staatsanwälten verrichtet werden muss, was insbesondere in Sprengeln mit einer großen räumlichen Ausdehnung einen unzumutbaren Reiseaufwand mit sich bringt.

Der Gerichtsstand des Haftortes nach dem § 39 Abs. 6 umfasst nur jene Fälle, in denen zum Zeitpunkt der Einbringung der Anklage zumindest die Festnahme eines Angeklagten beantragt wurde. Wird ein Fall erst später - etwa nach einem Fluchtversuch oder durch Fortsetzung des strafbaren Handelns - zur Haftsache, wird der Vollzug der Untersuchungshaft durch die mangelnde Infrastruktur des oft weit vom Haftort entfernt liegenden BEZIRKSGERICHTES beträchtlich erschwert.

Die Zuständigkeitsregelungen des § 33 Abs. 2 bis 5 entsprechen zwar insgesamt der geltenden Rechtslage, die Reform sollte allerdings Anlass geben, die Notwendigkeit der Schöffenzuständigkeit einzelner Delikte, wie etwa des räuberischen Diebstahles (§ 131 StGB) zu überdenken.

Die Regelung des § 34 Abs. 3 (Entscheidungskompetenz der beiden Richter des Schöffensenates unter Beiziehung eines Dritten außerhalb der Hauptverhandlung anstelle des bisherigen Drei-Richter-Senates gemäß dem § 13 Abs. 3 StPO) ist zu begrüßen.

Die örtliche Zuständigkeit des LANDESGERICHTES im Ermittlungsverfahren soll nach dem § 38 Abs. 1, 1. Satz grundsätzlich der verfahrensführenden STAATSANWALTSCHAFT folgen. Dafür sprechen zwar Zweckmäßigkeitserwägungen, es darf aber andererseits nicht übersehen werden, dass die Zuständigkeit der STAATSANWALTSCHAFT vom BUNDESMINISTERIUM für Justiz bestimmt werden kann (im Falle eines Zuständigkeitskonfliktes sogar aufgrund der ausdrücklichen Bestimmung des § 30 Abs. 2, 2. Satz). Zu leicht könnte daher der Eindruck einer "Durchgriffsmöglichkeit" entstehen, die es dem BUNDESMINISTERIUM für Justiz erlaubt, nicht nur die STAATSANWALTSCHAFT sondern auch das GERICHT zu bestimmen, das

in einem konkreten Ermittlungsverfahren tätig werden soll. Einer selbständigen Definition der örtlichen Zuständigkeit des GERICHTES, die von ihm auch amtswegig überprüft werden kann, wäre daher auch im Ermittlungsverfahren der Vorzug zu geben. Sollte man sich dazu nicht entschließen können, wäre zumindest zu erwägen, die Befugnis des § 30 Abs. 1, letzter Satz der GENERALPROKURATUR zu übertragen.

Die im § 41 vorgesehene Delegation von Amtswegen erscheint entbehrlich.

Die Festschreibung klarer Befangenheits- und Ausschließungsgründe insbesondere auch für die KRIMINALPOLIZEI innerhalb der StPO ist zu begrüßen.

Zum dritten Hauptstück:

Die im § 58 vorgesehene ausdrückliche Gestattung von privaten Nachforschungen ist strikt abzulehnen.

Für Opfer von Straftaten sind äußerst negative und Angst erregende Situationen zu befürchten, wenn sie vom Beschuldigten, dessen aufgrund seines Berufsrechtes zur Parteilichkeit verpflichteten Verteidiger oder einem im Auftrag des Beschuldigten handelnden Dritten in ihrer Privatsphäre aufgesucht und zur Auskunftserteilung bewogen werden.

Während Erhebungshandlungen der gesetzlich zur strikten Objektivität verpflichteten KRIMINALPOLIZEI und STAATSANWALTSCHAFT der richterlichen Kontrolle unterliegen, ist eine solche im Falle von Verstößen gegen den § 58 Abs. 2 und 3 nicht vorgesehen; ebenso ist ein Missbrauch nicht materiell-rechtlich abgesichert.

Die vorgeschlagene Regelung läuft daher sowohl dem Opferschutz als auch dem Gebot der objektiven Wahrheitsfindung diametral entgegen und ist im Hinblick auf das umfassende Beweisantragsrecht des Beschuldigten auch verzichtbar.

Unter der Voraussetzung formell einwandfreier Antragstellung können Privatgutachter bereits jetzt als Zeugen vernommen werden. Darüber hinaus bleibt es dem Verteidiger unbenommen, sich die erforderliche Sachkunde für die Befragung des vom GERICHT bestellten Sachverständigen allenfalls durch die Beiziehung privater Experten zu verschaffen und auf dieser Basis seine Verteidigungsrechte auszuüben.

Die generelle Zulassung von Privatgutachten, die insbesondere in umfänglichen (Wirtschafts-) Verfahren zu erheblichen Verzögerungen und Kostensteigerungen führen würde, ist daher entbehrlich.

Soweit in der Erläuterungen zu § 58 Abs. 4 ausgeführt wird, dass der wesentliche Unterschied zwischen einem vom Staatsanwalt oder vom GERICHT bestellten Sachverständigen und einem Privatgutachter vielfach bloß in dem Formalakt der Bestellung und Beauftragung bestünde, entspricht dies nicht den Erfahrungen der Praxis.

Die im § 62 Abs. 3 generell vorgesehene 14-tägige Höchstfrist für die Überwachung des Kontaktes des Beschuldigten mit seinem Verteidiger ist (insbesondere im Bereich der organisierten Kriminalität und in Wirtschaftsstrafsachen) jedenfalls zu kurz. Die analoge Beibehaltung der bisherigen Regelung des § 45 Abs. 3 StPO ist dringend zu fordern.

Zum vierten Hauptstück:

Das Bemühen des Entwurfes, dem Geschädigten eine "Rolle" im Strafverfahren zu geben, ist zu begrüßen. Zutreffend verweisen die Erläuterungen allerdings auch darauf, dass Strafverfolgung grundsätzlich staatliche Aufgabe ist. Neben der Möglichkeit zur Durchsetzung privatrechtlicher Ansprüche können dem Geschädigten daher zwar umfassende Informationsrechte - soweit die Ermittlungen hierdurch nicht erschwert oder gefährdet werden -, keinesfalls aber Anklagebefugnisse zuerkannt werden, will man sich nicht der Gefahr aussetzen, "die Inquisition zugunsten der Fehde zu überwinden".

Die Durchsetzung von Beweisaufnahmen durch den Privatkläger im Wege des § 110 (§ 69 Z 4) ist daher auch aus diesem Grund strikt abzulehnen.

Gegen die Protokollierung eines Vergleiches im Hauptverfahren ist nichts einzuwenden. Die Anberaumung einer Tagsatzung zu einem Vergleichsversuch durch das Strafgericht erscheint hingegen bei weitem überzogen (§ 71 Abs. 2).

Die vorgeschlagene Bestimmung des § 72 Abs. 2 Z 2 StPO wird bei kleineren Gerichtseinheiten, bei denen allenfalls nur ein Richter des Ermittlungsverfahrens tätig ist, beträchtliche organisatorische Schwierigkeiten aufwerfen.

Zum fünften Hauptstück:

Dem konzipierten § 80 fehlt eine dem bisherigen § 27 StPO vergleichbare Bestimmung für den Fall einer Säumnis oder der Verweigerung der Amts- und Rechtshilfe.

Die Einschränkung der vorgeschlagenen Bestimmung des § 80 Abs. 2 auf Ersuchen, die sich auf Straftaten einer bestimmten Person beziehen, lässt den Schluss zu, dass Ersuchen in Strafsachen gegen unbekannte Täter jedenfalls abgelehnt werden können. Dem ist strikt entgegenzutreten, weil gerade in Großverfahren (etwa Unglücksfällen) die Ausforschung der strafrechtlich Verantwortlichen vielfach erst durch Amts- und Rechtshilfe (etwa die Einsichtnahme in Verwaltungsakten) möglich ist.

Zum 6. bis 8. Hauptstück:

Der STAATSANWALTSCHAFT werden durch den Entwurf eine Vielzahl von Begründungspflichten auferlegt, die zwangsläufig zu einer erheblichen Mehrbelastung führen.

Strikt abzulehnen ist die im § 106 Abs. 2 vorgeschlagene Regelung, wonach die STAATSANWALTSCHAFT ihre Anordnungen an die

KRIMINALPOLIZEI, auch wenn sie lediglich die Aufnahme von Beweisen betreffen, schriftlich auszufertigen und zu begründen hat. Damit wird ihre in den §§ 21 Abs. 1, 105 Abs. 1 statuierte Leitungsbefugnis konterkariert. Im Übrigen wird die KRIMINALPOLIZEI im Regelfall auch kein Interesse an den Gründen der STAATSANWALTSCHAFT für die Anordnung einer Beweisaufnahme sondern lediglich an einer möglichst genauen Bezeichnung der vorzunehmenden Erhebungshandlungen haben. Allenfalls könnte daher einer dem § 9 Abs. 2 DV-StAG vergleichbaren Regelung nähergetreten werden.

Die im § 107 Abs. 2 letzter Satz vorgeschlagene Regelung, wonach die STAATSANWALTSCHAFT in jedem Fall so weit wie möglich das Einvernehmen mit der KRIMINALPOLIZEI herzustellen hat, ist zu kritisieren.

Es entspricht zwar dem Kooperationsmodell, dass die KRIMINALPOLIZEI nicht wie andere Verfahrensbeteiligte bloß "verständigt" wird, sondern dass ihr umfassende Informationsrechte zukommen müssen. Andererseits kann ihr aufgrund der Leitungsbefugnis der STAATSANWALTSCHAFT aber beispielsweise wohl kein Einfluss darauf zugebilligt werden, ob ein bzw. welcher Sachverständiger bestellt wird. Eine entsprechende Klarstellung wäre angebracht.

Ausdrücklich zu begrüßen ist hingegen die dem Staatsanwalt im § 107 Abs. 2, 1. Satz eingeräumte Möglichkeit, die Leitung einzelner Ermittlungen zu übernehmen.

Wie bereits eingangs erwähnt, ist das grundsätzliche Ziel der Reform, die Zuständigkeit des GERICHTES im Ermittlungsverfahren auf Grundrechtseingriffe, Gesetzmäßigkeitsprüfung und Beweissicherung zu beschränken, zu befürworten.

Der Entwurf verfolgt dieses Reformziel allerdings nicht konsequent:

Die Prüfung der Beweislage durch das GERICHT im Falle eines Antrages auf Einstellung nach dem § 112 stellt nämlich einen

unerträglichen Eingriff in die Anklageautonomie der STAATSANWALTSCHAFT dar.

Die Möglichkeit der Einstellung eines noch nicht gerichtsanhängigen Verfahrens ist überdies systemwidrig.

Während für die Notwendigkeit der gerichtlichen Einstellungsermächtigung nach dem § 112 Abs. 1 Z 2 das Beschleunigungsgebot des § 6 Abs. 1 MRK ins Treffen geführt werden kann, ist die vorgeschlagene Bestimmung des § 112 Abs. 1 Z 1 jedenfalls verzichtbar und strikt abzulehnen.

Die Schaffung eines einheitlichen Rechtsschutzsystems innerhalb der StPO durch den im § 110 vorgesehenen Einspruch wegen Rechtsverletzung ist grundsätzlich zu befürworten. Der Richter des Ermittlungsverfahrens ist, obwohl er ausschließlich in gerichtlichen Strafsachen tätig und daher in hohem Maße kompetent ist, kein an der Verfolgung unmittelbar beteiligtes Organ, sodass ihm ein Interesse an der Gewinnung von Beweismitteln und eine daraus begründete mögliche Voreingenommenheit von vornherein nicht unterstellt werden kann. Durch die Beschwerdemöglichkeit an das GERICHT wird ein effizienter Rechtsschutz daher nicht nur sichergestellt sondern auch nach außen hin sichtbar.

Überzogen erscheint es allerdings, dem Einspruchswerber das Recht einzuräumen, eine gerichtliche Entscheidung auch dann bzw. insoweit zu verlangen, als die STAATSANWALTSCHAFT dem Einspruch ohnedies entsprochen hat (§ 110 Abs. 3 und 4).

Die Bestimmung des § 111 Abs. 3 letzter Satz ist in jenen Fällen problematisch, in denen eine Verschlechterung des Beweismittels zu befürchten ist. Aufschiebende Wirkung sollte der Beschwerde daher nur dann zuerkannt werden, wenn dies auszuschließen ist.

§ 110 Abs. 1 Z 1 eröffnet dem Gericht eine Auftragserteilungsbefugnis an die STAATSANWALTSCHAFT (etwa die Anordnung, bestimmte Beweise aufzunehmen), durch die ihre

Sachleitungsbefugnis aufgeweicht wird. Die konzipierte Bestimmung, durch die die "Voruntersuchung durch die Hintertür erhalten bleibt", läuft dem Reformzweck diametral entgegen und ist daher strikt abzulehnen. Einspruchsentscheidungen müssen sich auf die Prüfung von Gesetzesverletzungen beschränken.

Zum neunten Hauptstück:

Der Entwurf übernimmt inhaltlich weitgehend den bereits durch das Strafprozessänderungsgesetz 1993 geschaffenen - teilweise problematischen - Rechtsbestand. Durch den Wegfall der Voruntersuchung, mit der das Haftrecht bisher untrennbar verbunden war, werden sich in der Praxis aber weitreichende Änderungen ergeben.

Mit Ausnahme einzelner, aus verfassungsrechtlichen Gründen unverzichtbarer richterlicher Zuständigkeiten wird nämlich der gesamte Vollzug des Haftrechtes im Ermittlungsverfahren der STAATSANWALTSCHAFT übertragen, der die hierfür erforderliche Infrastruktur zur Verfügung zu stellen sein wird.

Nach dem § 174 Abs. 1 soll die Festnahme durch die STAATSANWALTSCHAFT aufgrund einer gerichtlichen Bewilligung angeordnet werden.

Da Artikel 4 Abs. 1 PersFrG eine Festnahme aber nur in Vollziehung eines begründeten richterlichen Befehles zulässt, wird eine entsprechende Änderung dieser Verfassungsbestimmung unumgänglich sein.

Der Unterscheidung kommt durchaus auch praktische Bedeutung zu: Während nämlich ein richterlicher Haftbefehl von der SICHERHEITSBEHÖRDE unverzüglich zu vollziehen ist, wird es künftig im Ermessen des Staatsanwaltes liegen, ob und wann er von der gerichtlichen Bewilligung, mit der die Festnahme für zulässig (§ 173) erklärt wurde, Gebrauch macht.

Der Beginn der "ersten" Haftfrist (§ 178 Abs. 2 Z 1) mit der Anordnung der Untersuchungshaft ist zwar zu begrüßen, die weiterhin vorgesehene Frist von nur 14 Tagen entspricht aber nicht den Bedürfnissen der Praxis. Bereits bisher konnte - abgesehen von einfachen,

Ohnedies einer direkten Anklage zugänglichen Fällen - bis zur ersten Haftverhandlung kaum eine wesentliche Verfeinerung der Beurteilungsgrundlagen erreicht werden. War der die Haftverhandlung leitende Richter bisher über den Stand der Voruntersuchung laufend informiert, wird ihm in Hinkunft eine längere Vorbereitungszeit zuzubilligen sein, sodass der Staatsanwalt einen Antrag auf Fortsetzung der Untersuchungshaft (§ 178 Abs. 1, 2. Satz) unter Anschluss der aktuellen Erhebungsergebnisse bereits etwa eine Woche nach der erstmaligen Verhängung der Untersuchungshaft stellen müssen.

Die Aufnahme von Beweisen in der Haftverhandlung ist im reformierten Verfahren nicht mehr vorgesehen. Es erscheint daher sinnvoll, die Haftfrist des § 178 Abs. 2 Z 1 mit einem Monat und die weiteren Haftfristen mit jeweils zwei Monaten festzusetzen.

Eine solche Regelung wäre für den Beschuldigten nicht mit Nachteilen verbunden, weil er durch einen Enthaftungsantrag jederzeit die Anberaumung einer Haftverhandlung erwirken kann.

Die Bestimmung des § 178 Abs. 5, wonach die Wirksamkeit eines Beschlusses auf Anordnung oder Fortsetzung der Untersuchungshaft künftig bereits nach Einbringung der Anklage nicht mehr begrenzt sein soll, ist zu begrüßen, weil dadurch auch unterschiedliche Haftfristen im Falle einer Mehrzahl von Beschuldigten vermieden werden.

Da im Ermittlungsverfahren die Überwachung der Haftfristen ausschließlich der STAATSANWALTSCHAFT obliegen wird, entfällt deren bisherige Funktion als "begleitende Kontrolle". Hierfür wird durch einen entsprechenden Einsatz moderner Computertechnologie Ersatz zu schaffen sein.

Die geplante Abschaffung der bedingt obligatorischen Untersuchungshaft des § 180 Abs. 7 StPO wird in den Erläuterungen zum Entwurf überzeugend begründet.

Hingegen hat der Entfall der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde des Staatsanwaltes gegen den Enthaftungsbeschluss durch das Strafprozessänderungsgesetz 1993 in der Praxis vielfach zu dem in

der Öffentlichkeit nur schwer verstehbaren Ergebnis geführt, dass gegen den Beschuldigten neuerlich ein Haftbefehl desselben Richters, der kurz zuvor seine Enthftung beschlossen hatte, erging. Da der zu strenger Objektivität verpflichtete Staatsanwalt ohnedies nur in aussichtsreichen Fällen Beschwerde gegen die Enthftung des Beschuldigten erheben wird, erscheint es zweckmäßig, dieser wiederum eine aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, dafür aber allenfalls dem Beschwerdegericht eine möglichst umgehende Entscheidungspflicht aufzuerlegen.

Die antragsabhängige Verständigung des Geschädigten von einer Freilassung des Beschuldigten ist im Interesse des Opferschutzes sinnvoll. Soweit er von gelinderen Mitteln betroffen sein kann (etwa ein Verbot der Kontaktaufnahme), wird es auch notwendig sein, ihn von deren Auferlegung in Kenntnis zu setzen. Da dem Geschädigten aber ohnedies keine Rechtsmittelbefugnis zukommt, erscheint es verzichtbar, ihm die für die Enthftung maßgeblichen Gründe bekannt zu geben.

Zum zehnten Hauptstück:

Die im § 194 vorgesehene Übertragung des § 42 StGB in das Prozessrecht ist aus systematischen Gründen zu begrüßen.

Die im § 196, 2. Satz vorgesehene Verpflichtung der STAATSANWALTSCHAFT, in jedem Fall von der Einstellung des Ermittlungsverfahrens bzw. des Absehens von der Verfolgung die KRIMINALPOLIZEI, den Beschuldigten und den Geschädigten, überdies - sofern es mit dem Verfahren befasst war - auch das Gericht mit einer zusammenfassenden Begründung zu verständigen, wird zu einer starken Mehrbelastung der Anklagebehörde führen. An der Darlegung der für die Nichtverfolgung maßgeblichen Gründe wird in der Regel nur der Geschädigte Interesse haben, der eine Antragstellung nach dem § 197 in Aussicht nimmt. Es erscheint daher ausreichend, die STAATSANWALTSCHAFT nur in jenen Fällen zur Ausfertigung einer schriftlichen Begründung zu verpflichten, in denen der Geschädigte dies verlangt (etwa vergleichbar mit dem derzeitigen § 48a StPO). Ein

antragsabhängiges Vorgehen schlägt der Entwurf im Übrigen auch im § 180 Abs. 5 (Verständigung von der Freilassung) vor.

Der im § 197 Abs. 1 und 2 vorgesehene Rechtsbehelf des Geschädigten gegen die Einstellung des Ermittlungsverfahrens durch die STAATSANWALTSCHAFT erweist sich bei näherer Betrachtung als unzureichend.

Das System versagt nämlich in all jenen Fällen, in denen die OBERSTAATSANWALTSCHAFT selbst aufgrund einer Weisung des BUNDESMINISTERIUMS für Justiz die Verfahrenseinstellung bewirkte. Da hier ihre Entscheidung in einem Verfahren nach dem § 192 von vorne herein feststeht, wird dem Geschädigten lediglich die Illusion eines Rechtsschutzes vermittelt, die seinen oft mit erheblichen Kosten verbundenen Verfahrensaufwand nicht rechtfertigt.

Das in den Erläuterungen vorgebrachte Argument, wonach in einem solchen Fall eben der Weisungsvorgang offen zu legen und damit einer politischen Kontrolle zugänglich zu machen wäre, vermag keinesfalls zu überzeugen. Abgesehen davon, dass die vorgeschlagene Bestimmung der OBERSTAATSANWALTSCHAFT eine solche Verpflichtung nicht auferlegt - was aus Gründen der Transparenz gegenüber einer Regelung im StAG zu bevorzugen wäre -, kann eine "politische Kontrolle" wohl immer nur zusätzlich und ex post erfolgen, aber niemals Bestandteil des Rechtsschutzsystemes eines modernen, rechtsstaatlichen Grundsätzen verpflichtenden Strafprozessrechtes sein.

Obwohl einer Rechtsschutzmöglichkeit innerhalb der staatsanwaltschaftlichen Behörden grundsätzlich zuzustimmen ist, bietet die vorgeschlagene Regelung daher neuerlich Anlass, die Forderung, die Reform des strafprozessualen Vorverfahrens mit einer Neuregelung des staatsanwaltschaftlichen Weisungsrechtes zu verbinden, zu bekräftigen.

Nach dem Entwurf soll die Leitung des Ermittlungsverfahrens erklärtermaßen dem Staatsanwalt obliegen, der weder für dessen Einleitung noch für dessen Beendigung einer gerichtlichen Bewilligung

bedarf. Abgesehen von den Fällen, in denen eine Verfahrenseinstellung aufgrund einer gerichtlichen Anordnung erfolgte (§ 112), ist es deshalb nicht einsehbar, warum die Fortführung des Verfahrens - etwa nach einer Änderung der Beweislage - in Hinkunft nur unter den Bedingungen einer formellen Wiederaufnahme zulässig sein soll. Die Bestimmung des § 197 Abs. 3 ist daher in der vorgeschlagenen Fassung abzulehnen.

Zum elften Hauptstück erübrigt sich eine nähere Stellungnahme, weil hier - abgesehen von sprachlichen Änderungen - lediglich die erst mit der Strafprozessnovelle 1999 eingeführten Bestimmungen über die "Diversion" übernommen werden.

Zum zwölften Hauptstück:

Lohsing wies bereits 1932 (Österreichisches Strafprozessrecht³, S 312) darauf hin, dass der Anklageeinspruch kein Rechtsmittel ist. "Denn so verschiedenartig diese auch sein können und insbesondere auch im österreichischen Strafverfahren sind, so haben sie doch immer und überall eine wesentliche Voraussetzung gemeinsam: nämlich das Vorhandensein einer gerichtlichen Entscheidung, die durch eine Parteihandlung angefochten wird".

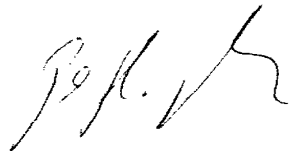
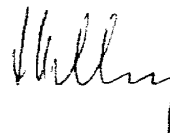
Wenn daher auch im reformierten Strafprozess am Anklageeinspruch festgehalten wird, so läge es doch zumindest nahe, die Entscheidung hierüber der OBERSTAATSANWALTSCHAFT zu übertragen.

Tatsächlich ist der Einspruch gegen die Anklageschrift in einem echten Anklageprozess, zu dem sich der Entwurf auch grundsätzlich bekennt, verzichtbar. Das Österreichische Strafprozessrecht ist nicht etwa durch eine Popularanklage sondern durch einen zur strengen Objektivität verpflichteten und einer ausreichenden Kontrolle unterworfenen öffentlichen Ankläger gekennzeichnet. Eines besonderen gerichtlichen Schutzes gegen unbegründete oder übereilte Anklagen bedarf es daher nicht.

Der Entwurf sieht einen solchen im bezirksgerichtlichen Verfahren auch nicht vor. Gerade das Verfahren vor dem LANDESGERICHT ist aber

durch die Laienbeteiligung gekennzeichnet. Umso bedenklicher erscheint daher eine präjudizielle Verdachtsprüfung außerhalb der Hauptverhandlung durch die Berufsrichter des OBERLANDESGERICHTES.

L e o b e n , am 5. September 2001

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. H. V.' with a large flourish at the end.A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. H. H.' with a large flourish at the end.